

Geschäftsordnung der Verbundkonferenz

des geriatrisch-gerontopsychiatrischen Verbundes Neukölln

Auf der Grundlage des § 5 des Kooperationsvertrages wird für die Verbundkonferenz die folgende Geschäftsordnung vereinbart.

§ 1 – Verbundkonferenz

(1) Aufgaben der Verbundkonferenz

Die Verbundkonferenz (gem. § 6 Kooperationsvertrag) erstellt Zielvorgaben, einen jährlichen Aktionsplan und Kriterien für die Überprüfung von Ergebnissen des geriatrisch-gerontopsychiatrischen Verbundes.

Die Verbundkonferenz wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Verbundpartner eine/n Verbundsprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gleichzeitig wählt die Verbundkonferenz aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Verbundpartner ein Organisationsgremium für zwei Jahre. Diesem gehören neben dem/r Verbundsprecher/in und dem/der Stellvertreter/in drei weitere stimmberechtigte Personen an. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Verbundkonferenz setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein. Sie gibt dazu inhaltliche, personelle und zeitliche Vorgaben.

(2) Arbeitsweise der Verbundkonferenz

Die Verbundkonferenz tagt dreimal im Jahr.

Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf vom Organisationsgremium einberufen werden sowie, wenn sie auf Antrag von einem zehnten Teil der Verbundpartner schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Sitzungen der Verbundkonferenz sind nicht öffentlich. Gäste können bei Bedarf vom Organisationsgremium eingeladen werden. Bei Abstimmungen muss Einvernehmen hergestellt werden, ob die Gäste der Abstimmung beiwohnen können.

Die Tagesordnung, Diskussionsunterlagen, Aufnahmeanträge und Beschlussvorlagen für die Verbundkonferenz müssen spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung beim Organisationsgremium eingegangen sein.

Die Einladungen zur Verbundkonferenz werden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt. Um den organisatorischen und finanziellen Aufwand zu minimieren, ermöglichen die Verbundpartner den Versand und Empfang von Unterlagen per email.

Von den Sitzungen der Verbundkonferenz werden spätestens vier Wochen nach dem Treffen Ergebnisprotokolle angefertigt und ebenfalls per email versandt. Die Protokolle werden abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge durch die Verbundpartner geführt. Bei Verhinderung obliegt diesem Partner, rechtzeitig die Vertretungsfrage zu regeln. Es wird ein entsprechender Sitzungsplan (jeweiliger Sitzungsort, Protokollant etc.) erstellt.

Die Verbundpartner sind verpflichtet, sich selbst regelmäßig über das Verbundgeschehen zu informieren.

(3) Abstimmungen der Verbundkonferenz

Jeder Verbundpartner hat eine Stimme. Verbundpartner, die im Bezirk verschiedene Projekte betreiben oder in verschiedenen Arbeitsschwerpunkten tätig sind, haben nur eine Stimme.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer und auf Antrag geheim.

Veränderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.

Änderungsanträge zum Kooperationsvertrag und zur Geschäftsordnung müssen dem Organisationsgremium mindesten vier Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen und vor der Sitzung allen Verbundpartnern zur Kenntnis gegeben werden.

§ 2 – Organisationsgremium des Verbundes

(1) Aufgaben des Organisationsgremiums

Das Organisationsgremium koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der Verbundkonferenz. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Moderation der Verbundkonferenzen, sowie anderer Verbundaktivitäten.

Es koordiniert die von der Verbundkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppen und leitet deren Ergebnisse an die Verbundpartner weiter.

Für Projekte des Verbundes, die mit Kosten verbunden sind, die über das übliche Maß hinausgehen (z.B. Finanzierung größerer Öffentlichkeitsmaßnahmen) strebt das Organisationsgremium Kostendeckung für die Realisierung an. (Lottomittel, Sponsoring etc.)

(2) Arbeitsweise des Organisationsgremiums

Das Organisationsgremium tagt nach Bedarf. Die anstehenden Aufgaben werden arbeitsteilig und in kollegialer Zusammenarbeit bewältigt. Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt. Das Gremium ist der Verbundkonferenz berichtspflichtig.

§ 3 – Sprecher/in des Verbundes

(1) Aufgaben des/r Verbundsprecher/in

Sprecher/in und Stellvertreter/in sind Ansprechpartner für die laufende interne und externe Verbundarbeit. Sie präsentieren die Arbeitsergebnisse, die Beschlüsse und die Forderungen des Verbundes.

§ 4 – Arbeitsgruppen

(1) Aufgaben

Arbeitsgruppen bereiten Themen und Arbeitsschwerpunkte vor, die im Rahmen der Verbundkonferenz oder des Organisationsgremiums nicht angemessen behandelt werden können.

(2) Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppen können nach Erfordernis zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet werden. In die Arbeitsgruppen können auch Mitarbeiter der Verbundpartner delegiert werden, die nicht namentlich genannte stimmberechtigte Mitglieder der Verbundkonferenz sind. Entscheidend ist hier die Fachkompetenz zum jeweiligen Thema.

Die Arbeitsgruppen sind dem Organisationsgremium und der Verbundkonferenz gegenüber berichtspflichtig. Sie stellen dem Organisationsgremium in monatlichen Abständen ihre Protokolle und Arbeitsergebnisse zur Verfügung.

§ 5 - Verbund-Geschäftsstelle

Die Erreichbarkeit des/r Verbundsprecher/in und damit des Verbundes ist durch die Benennung bzw. Errichtung einer Verbund-Geschäftsstelle zu gewährleisten. Um die Kosten für die Verbund-Geschäftsstelle gering zu halten, werden in erster Linie die elektronischen Kommunikationswege genutzt und einzelne Geschäftsaktivitäten (z.B. notwendige Kopier- oder Versandaktionen) von den Verbundpartnern übernommen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 15. Mai 2013 auf der Verbundkonferenz beschlossen.